

Kostenübernahme durch Träger der Sozialhilfe – kein Selbstläufer

→ **Heimentgelt** Viele Bewohner stationärer Einrichtungen erhalten ergänzend Sozialhilfe, um die monatlichen Kosten zu decken. Zwar ist der Sozialhilfeträger ein zahlungskräftiger und in der Regel verlässlicher Schuldner, jedoch müssen Einrichtungen auch nach Erteilung einer Kostenübernahmeerklärung einige Aspekte beachten.



Foto: Fotolia/Woodapple

Einrichtungen vertrauen oft darauf, dass sich Zahlungsrückstände des Bewohners durch eine Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers erledigen. Die Enttäuschung ist groß, wenn entgegen der Erwartung die Kostenübernahme verweigert wird oder Deckungslücken verbleiben.

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Bestehen Sie grundsätzlich auf einer Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers vor der Aufnahme eines Bewohners, wenn erkennbar ist, dass sein Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken.
- Lassen Sie sich bei einem eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Sozialhilfverfahren nicht verträsten, sondern halten Sie den Bewohner bzw. dessen Vertreter an, das Verfahren konsequent voranzutreiben und bis zur Entscheidung sämtliches verwertbares Vermögen sowie Einkommen zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Vor Aufnahme die Kostenübernahme klären

Ist bereits erkennbar, dass Einkommen und Vermögen eines künftigen Bewohners nicht ausreichen, die Heimkosten zu decken, sollte vor der Aufnahme auf einer Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers bestanden werden. Oft geben sich Einrichtungen jedoch mit dem Nachweis zufrieden, dass ein Sozialhilfeantrag bereits gestellt, aber noch nicht beschieden worden ist. Dieses Vertrauen kann bitter enttäuscht werden.

Ist streitig, ob noch verwertbares Vermögen vorhanden ist, darf der Sozialhilfeträger die Leistungen so lange zurückweisen, bis der Bewohner den Verbrauch des Vermögens nachgewiesen hat (Bundessozialgericht, Urteil vom 20. September 2012, Aktenzeichen B 8 SO 20/11 R). Dem von manchen Sozialhilfeträgern gehandhabten „fiktiven Vermögensverbrauch“, dass Sozialhilfe zumindest ab dem Zeitpunkt gewährt wird, zu dem das Vermögen spätestens aufgebraucht wäre, hat das Bundessozialgericht zum Leidwesen der Einrichtungen eine Absage erteilt. Da Hilfe zur Pflege monatlich gewährt wird, kann der Sozialhilfeträger das Vermögen der Leistungsgewährung jeden Monat neu entgegenhalten. Daher muss dem Bewohner klargemacht werden, vorhandenes Vermögen und Einkommen in vollem Umfang zur Deckung der Heimunterbringungskosten einzusetzen.

Sozialhilfverfahren ziehen sich oft über Monate hin. Deshalb ist der Bewohner aufzufordern, seine laufenden Renten- oder Pensionseinkünfte vollständig zur Deckung der Heimunterbringungskosten einzusetzen, da der Sozialhilfeträger lediglich die nicht durch die Leistungen der Pflegekasse sowie die Einkünfte des Bewohners gedeckten restlichen Heimunterbringungskosten übernehmen wird. Idealerweise vereinbart man



Die Rubrik Rechtsrat betreut – neben anderen Autoren – Rechtsanwalt Markus Düncher, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, Darmstadt.

dazu eine unbare Rentenzahlung an die Einrichtung, um zu vermeiden, dass die Renten weiter auf ein Konto des Bewohners gezahlt werden und Dritte auf diese Weise Zugriff auf die Renten erlangen. Dies ist wichtig, da von Sozialhilfeempfängern gemäß § 14 Abs. 4 S. 2 WBVG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) beim Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages keine Sicherheitsleistungen verlangt werden dürfen.

Bei Entgeltrückständen umgehend handeln

Tritt ein im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 WBVG zur Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages wegen Zahlungsverzuges ausreichender Rückstand auf, muss die Kündigung umgehend angedroht werden, um zu dokumentieren, dass man Zahlungsrückstände nicht hinnimmt und die Angelegenheit somit für den Bewohner eilig ist. Werden die Rückstände innerhalb der gesetzten Frist nicht ausgeglichen und liegt bis dahin auch keine Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers vor, die sämtliche rückständigen Entgelte umfasst, sollte eine Kündigung ausgesprochen und erforderlichenfalls Räumungsklage erhoben werden, wenn nach dem Ausspruch der Kündigung und dem Ablauf einer gesetzten Räumungsfrist keine Kostenübernahmeerklärung erteilt wurde. Dadurch wirkt der Einrichtungsträger nicht nur dem Auflaufen weiterer Rückstände entgegen, sondern ermöglicht dem Bewohner auch den Nachweis gegenüber dem Sozialhilfeträger, dass die Angelegenheit eilig ist. Bleibt die Kostenübernahme aus, muss der Bewohner sozialgerichtlichen Eilrechtsschutz beantragen, um zumindest eine darlehensweise Übernahme der Entgelte bis zum Abschluss des Sozialhilfverfahrens zu erreichen. Sozialgerichte stellen jedoch häufig unangemessen hohe Anforderungen an den Nachweis der Eilbedürftigkeit und verlangen, dass nicht nur die Androhung der Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages vorliegen, sondern die Kündigung bereits ausgesprochen bzw. sogar die Räumungsklage erhoben sein muss. Selbst erfahrene Berufsbetreuer sollten daher die Führung eines sozialgerichtlichen Eilverfahrens einem Rechtsanwalt, idealerweise einem Fachanwalt für Sozialrecht, übertragen.

Sobald der Sozialhilfeträger die Kostenübernahme erklärt hat, beispielsweise durch Erlass eines entsprechenden Sozialhilfebescheides (Bundessozialgericht, Urteil vom 28.10.2008, Aktenzeichen B 8 SO 22/07 R), tritt er als Gesamtschuldner

» Tritt die Einrichtung anstelle des verstorbenen Bewohners in das Verfahren ein, muss sie die Hilfebedürftigkeit des Bewohners nachweisen.

der Zahlungsverpflichtung des Bewohners bei. Der Anspruch gegen den Sozialhilfeträger ist aber auf den nach Abzug der Leistungen der Pflegekasse sowie der Einkünfte des Bewohners verbleibenden Entgeltanteil beschränkt. Leistet der Sozialhilfeträger trotz Kostenübernahmeerklärung keine oder verspätete Zahlung, kann die Einrichtung ihre Forderung gegen den Sozialhilfeträger zuzüglich Verzugszinsen vor den Zivilgerichten durchsetzen.

Träger kann das Verfahren fortführen

Immer wieder tritt der Fall auf, dass ein Sozialhilfeantrag gestellt wurde, der Bewohner jedoch verstirbt, bevor über den Antrag entschieden wurde. § 19 Abs. 6 SGB XII ermöglicht dem Einrichtungsträger, das Sozialhilfverfahren in eigenem Namen fortzuführen. Die Einrichtung tritt anstelle des verstorbenen Bewohners in das Sozialhilfverfahren ein, was auch zur Folge hat, dass sie die Hilfebedürftigkeit des Bewohners nachweisen muss. Das ist nicht immer einfach. Weist sie aber die Erben darauf hin, dass nach Vorlage der erforderlichen Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnissen des verstorbenen Bewohners eine zumindest teilweise Übernahme der Heimkosten durch den Sozialhilfeträger in Betracht kommt, fördert dies häufig die Kooperationsbereitschaft der Erben. Kann der Nachweis der Bedürftigkeit nicht geführt werden, muss sich die Einrichtung wegen der rückständigen Entgelte an die Erben halten, was auch unabhängig von der Fortführung des Sozialhilfverfahrens erfolgen kann (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.10.2010, Aktenzeichen 24 U 97/10). Die Erben können die Erbschaft aber auch ausschlagen beziehungsweise die Annahme anfechten, zumindest jedoch ihre Haftung auf das Nachlassvermögen beschränken. ▢

MEHR ZUM THEMA

Bei Fragen: info@iffland-wischnewski.de